

Satzung über die Entschädigung bei der Ausübung von Feuerwehrdienst und ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Stadt Nienburg/Weser

Auf Grund der §§ 10, 38 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und §§ 12, 20, 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am . . . folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Funktionsträger*innen der Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nienburg/Weser – im Folgenden Freiwillige Feuerwehr genannt - die die nachstehend aufgeführten Funktionen ausüben, erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|-------------------|
| 1. Stadtbrandmeister*in | 200,-- EURO |
| 2. Stellv. Stadtbrandmeister*in | 100,-- EURO |
| 3. Ortsbrandmeister*in der Ortsfeuerwehr Nienburg | 150,-- EURO |
| 4. Ortsbrandmeister*in der Ortsfeuerwehren Erichshagen-Wölpe, Holtorf und Langendamm | 100,-- EURO |
| 5. Stellv. Ortsbrandmeister*in der Ortsfeuerwehr Nienburg | 75,-- EURO |
| 6. Stell. Ortsbrandmeister*in der Ortsfeuerwehren Erichshagen-Wölpe, Holtorf und Langendamm | 50,-- EURO |
| 7. Gerätewart*in | |
| - Grundbetrag | 30,-- EURO |
| - Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug (ohne PKW) | 10,-- EURO |
| 8. Atemschutzgerätewart*in | 20,-- EURO |
| 9. Sicherheitsbeauftragte*r bei Tätigkeit | |
| - auf Stadtebene | 50,-- EURO |
| - in der Ortsfeuerwehr Nienburg | 30,-- EURO |
| - in den Ortsfeuerwehren Erichshagen-Wölpe, Holtorf und Langendamm | 30,-- EURO |
| 10. Kinderfeuerwehrwart*in bei Tätigkeit | |
| - auf Stadtebene | 35,-- EURO |
| - in der Ortsfeuerwehr Nienburg | 35,-- EURO |
| - in den Ortsfeuerwehren Erichshagen-Wölpe, Holtorf und Langendamm | 35,-- EURO |
| 11. Jugendfeuerwehrwart*in bei Tätigkeit | |
| - auf Stadtebene | 50,-- EURO |
| - in der Ortsfeuerwehr Nienburg | 50,-- EURO |
| - in den Ortsfeuerwehren Erichshagen-Wölpe, Holtorf und Langendamm | 50,-- EURO |
| 12. Ausbildungsleiter*in auf Stadtebene | 50,-- EURO |
| 13. Bekleidungswart*in auf Stadtebene | 30,-- EURO |
| 14. Pressewart*in auf Stadtebene | 30,-- EURO |
| 14a. Stellv. Pressewart*in auf Stadtebene | 15,-- EURO |
| 15. Schriftführer*in im Stadtkommando, | 10,-- EURO |
| in den Ortsfeuerwehren | 10,-- EURO |
| 16. BvD-System (über Ortsbrandmeister*in) | 50,-- EURO |

Alle Ansprüche entstehen ausgenommen der Fälle des § 20 NBrandSchG nur einmal je Funktion in jeder Ortsfeuerwehr.

In den Fällen der Nr. 7 und 8 entsteht der Anspruch nur für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Feuerwehr.

(2) **Gemäß dem Aufruf nach § 25 S. 2 NBrandSchG, die Brandschutzerziehung zu fördern und zu unterstützen, erhalten die Brandschutzerzieher*innen je durchgeführter Maßnahme an einer Schule, einem Kindergarten oder einer sonstigen Einrichtung eine Aufwandsentschädigung von 35,-- EURO**

(3) Neben einer Aufwandsentschädigung wird gem. § 33 Abs. 1 NBrandSchG in Fällen des § 12 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 NBrandSchG zusätzlich auf Antrag Verdienst- und Einnahmeausfall gem. § 2 dieser Satzung gewährt.

§ 2

Brandsicherheitswachdienst

Für geleistete Brandsicherheitswachdienste im Theater erhalten die eingesetzten Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in

Höhe von 10,-- EURO je angefangener Stunde.

Für sonstige angeordnete Brandsicherheitswachen wird eine Aufwandsentschädigung in

Höhe von 15,-- EURO

je angefangener Stunde gezahlt.

§ 3

Entschädigungsansprüche von Mitgliedern der Feuerwehr

- (1) Privaten Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen, die Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Arbeitsentgelt nach § 32 Abs. 1 NBrandSchG gezahlt haben, wird auf Antrag das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Der Erstattungsanspruch besteht nur, soweit ihr oder ihm nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, die Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, werden auf Antrag die entsprechenden Beträge in voller Höhe ersetzt gem. § 33 Abs. 3 NBrandSchG.
- (3) Selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaufschlag gem. § 33 Abs. 4 NBrandSchG ersetzt, der infolge von Feuerwehereinsätzen gem. § 12 NBrandSchG entstanden ist. Das Einkommen ist durch aktuelle Nachweise, zum Beispiel Steuerbescheid oder Gewinn-Verlust-Ermittlung eines Steuerberaters, zu belegen. Maximal werden 25,-- EURO je Stunde anerkannt. Die Höhe der Entschädigungen wird auf je 8 Stunden pro Tag für fünf Tage innerhalb einer Woche begrenzt. Bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, gilt dieser Anspruch nur für die Dauer von sechs Wochen.

- (4) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren erstattet, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen eines Feuerwehrdienstes oder wegen einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte.
Die nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung werden bis zu einem Höchstbetrag von 25,-- EURO je angefangene Stunde erstattet.
- (5) Die Ansprüche nach § 2 Abs. 1 und 3 werden nur durch Tätigkeiten ausgelöst, die Feuerwehrdienst im Sinne von § 12 NBrandSchG sind. Wird anderweitiger Feuerwehrdienst ausgeübt, gelten in Anwendung von § 33 NBrandSchG die §§ 3 bis 5 dieser Satzung.
- (6) Hinsichtlich der Ansprüche auf Fahrt- und Reisekosten gilt § 6 dieser Satzung, soweit sie nicht durch § 5 Abs. 1 abschließend geregelt sind.

§ 4

Andere ehrenamtlich Tätige

Personen, die für die Stadt Nienburg/Weser eine ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 38 NKomVG ausüben, erhalten Ersatz der Auslagen und des Verdienst- und Einnahmeausfalls gegen Einzelnachweis. Der Höchstbetrag wird festgesetzt

- für den Auslagenersatz auf monatlich 100,-- EURO
und
- Für den Verdienst – und Einnahmeausfall je Stunde auf 25,-- EURO

§ 5

Ersatz von Kinderbetreuungskosten

- (1) Personen, die ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die als Folge dieser Tätigkeit notwendig sind, sofern sie in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Behinderung oder aus einem anderen Grunde der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- (2) Die nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung werden bis zum Höchstbetrag von 25,00 EURO Je angefangene Stunde erstattet.

§ 6

Verdienst- und Einnahmeausfall

- (1) Soweit nach dieser Satzung Aufwandsentschädigungen gewährt werden, sind damit grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen einschließlich der Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial- und ähnlichen Kosten und des Verdienst- und Einnahmeausfalls (einschließlich Pauschalstundensatz) abgegolten.

- (2) Neben einer Aufwandsentschädigung kann in Fällen außergewöhnlicher Belastung und für bestimmte Tätigkeiten der Funktionsträgerin oder des Funktionsträgers, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, zusätzlich auf Antrag Verdienst- und Einnahmeausfall gewährt werden.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der nachgewiesene Einnahmeausfall ersetzt bis zum Höchstbetrag von je Stunde 25,-- EURO
- (4) Selbständig Tätigen wird der nachgewiesene Einnahmeausfall ersetzt bis zum Höchstbetrag von je Stunde 25,-- EURO
- (5) Berechtigte, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienst- bzw. Einnahmeausfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlags. Der Durchschnittsbetrag wird jeweils zum 01. Dezember eines jeden Jahres ermittelt.
- (6) Ein Anspruch auf Verdienst- und Einnahmeausfall kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Entstehung nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 7

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Ehrenamtlich Tätigen gem. § 5 werden für notwendige Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit Auslagen für Fahrtkosten bis zum Höchstbetrag von 27,-- EURO monatlich wie folgt gewährt:
 1. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die entsprechenden Auslagen,
 2. bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge die Wegstreckenentschädigung, die gem. § 5 Abs. 1, 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) zu Grunde gelegt wird.
- (2) Bei Dienstreisen der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich Tätigen außerhalb des Stadtgebietes, die vor Antritt angeordnet oder genehmigt wurden, wird auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 8

Sonstige Vorschriften

- (1) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung festgelegten Bezüge sind nicht übertragbar.
- (2) Sind die in den §§ 1 und 2 genannten Funktionsträger*innen ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, ihre Funktionen wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigungen mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktionen folgenden Kalendermonates.
- (3) Nimmt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Funktion der oder des Vertretenen länger als drei Monate wahr, erhält sie oder er für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der Aufwandsentschädigung der / des Vertretenen. Die für die / den Stellvertreter*in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist dabei anzurechnen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Nienburg/Weser,

Onkes

Bürgermeister